

mitzuwirken und die vereinbarte, insbesondere qualitäts- und termingerecht angebotene Leistung entgegenzunehmen und als Erfüllung anzuerkennen (Abnahme).

§72

Leistungsort

(1) Die Leistung ist am Sitz des Schuldners zu erbringen, soweit sich aus dem Vertrag und aus dem Zweck der Leistung kein anderer Leistungsort ergibt. Für Zahlungsverpflichtungen gilt § 75.

(2) Ist der Schuldner ein Betrieb und die Leistung durch einen Betriebsteil zu erbringen oder auszuliefern, ist der Sitz des Betriebsteils der Leistungsort.

§73

Leistungszeit

(1) Ist eine Leistungszeit (Termin oder Frist) nicht bestimmt und ergibt sie sich auch nicht aus der Zweckbestimmung der Leistung, kann der Schuldner jederzeit leisten und der Gläubiger vom Schuldner die Leistung jederzeit fordern.

(2) Eine vorzeitige Leistung ist zulässig, wenn sich der Gläubiger damit einverstanden erklärt oder wenn er die Leistung abnimmt.

§ 74

Rechnung und Quittung

(1) Der Gläubiger hat dem zur Geldzahlung verpflichteten Schuldner auf Verlangen Rechnung und Quittung zu erteilen.

(2) Die Rechnung soll sofort oder spätestens 2 Wochen nach Empfang der Leistung erteilt werden. Bezahlung kann erst nach Erteilen der Rechnung verlangt werden.

(3) Der Überbringer einer quittierten Rechnung oder einer Quittung gilt als berechtigt, die darin bezeichnete Geldsumme in Empfang zu nehmen, soweit die Umstände nichts anderes ergeben.

§ 75

Geldzahlung und Überweisung

(1) Geld hat der Schuldner dem Gläubiger an dessen Wohnsitz, Sitz oder Kreditinstitut zu übermitteln.

(2) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt:

1. bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Gläubiger;
2. bei Überweisung von einem Konto der Tag des Eingangs des Überweisungsauftrages beim Kreditinstitut des Schuldners;
3. bei Zahlung mittels einer Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut oder bei der Post der Tag der Einzahlung.

(3) Die Erfüllung tritt mit Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers oder mit Eingang des Geldes beim Gläubiger ein.

Anmerkung: Vgl. hierzu AbbuchungsAQ (Reg.-Nr. 24).

§ 76

Zahlung durch Scheck

(1) Erfolgt die Zahlung durch Scheck, gilt die Übergabe des Schecks als Zeitpunkt der Zahlung und bei Übersendung des Schecks der Tag seines Eingangs beim Gläubiger.

(2) Die Erfüllung tritt mit Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers oder mit Auszahlung des Geldes an den Gläubiger ein, wenn der Scheck eingelöst ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO über den Scheckverkehr (Reg. Nr. 23).

Fünfter Abschnitt

Änderung und Beendigung von Verträgen

§77

Änderung und Aufhebung durch Vereinbarung

(1) Verträge können durch Vereinbarung der Partner geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen über das Zustandekommen von Verträgen gelten entsprechend.

(2) Ist für den Abschluß des Vertrages eine Form bestimmt, bedarf auch seine Änderung oder Aufhebung dieser Form.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 60-76 ZGB.

§ 78

Änderung und Aufhebung von Verträgen durch das Gericht

(1) Das Gericht kann auf Klage eines Partners einen Vertrag ändern oder aufheben, wenn sich die für den Vertragsabschluß maßgebenden Umstände nach Vertragsabschluß so verändert haben, daß nach dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und der Beziehungen zwischen den Partnern einem von ihnen die Erfüllung nicht mehr zuzumuten ist.

(2) Der Vertrag kann durch das Gericht nicht mehr geändert oder aufgehoben werden, wenn aus dem Vertrag nur noch die erbrachte Leistung zu bezahlen ist.

§ 79

Wirkung der Änderung und Aufhebung

(1) Die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages erstreckt sich nur auf die noch nicht erbrachten Leistungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder gerichtlich festgelegt ist.

(2) Wird ein Vertrag geändert oder aufgehoben, sind die dadurch bedingten sowie die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen von den Partnern entsprechend den Vorteilen zu tragen, die sich für sie aus der Änderung oder Aufhebung des Vertrages ergeben.